



Antragsformular für das Todesfallkapital gemäss § 27 Reglement PKLK

§27 Todesfallkapital

¹ Die Kasse richtet ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Die verstorbene versicherte Person hat nie Versicherungsleistungen bezogen und bei ihrem Tod entstehen keine Ansprüche gemäss **§23, §24 und §25**
- b. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2;
- c. Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person. Waisenrentenberechtignte Kinder der verstorbenen versicherten Person werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 1 sind:

- a. 1. **Prioritätengruppe**
 - Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu deren Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b. 2. **Prioritätengruppe**
 - Kinder der verstorbenen versicherten Person.

³ Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

⁴ Versicherte Personen können der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Abs. 2 a oder b) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Personen der 1. Prioritätengruppe (Abs. 2 a), die eine Witwer-/Witwenrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Nach meinem Tod soll ein allfälliges Todesfallkapital an folgende Person/en ausgerichtet werden: Bezüglergruppe A (Anspruchsberechtigte der 1. Prioritätengruppe)

Lebenspartner/in (Konkubinät) der oder des Versicherten (§ 27 Abs. 2 a)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____
vollständige Adresse: _____
Anteil des Todesfallkapitals in %: _____

Von der versicherten Person massgeblich unterstützte Personen (§ 27 Abs. 2 b)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____
vollständige Adresse: _____
Anteil des Todesfallkapitals in %: _____

Von der versicherten Person massgeblich unterstützte Personen (§ 27 Abs. 2 b)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____
vollständige Adresse: _____
Anteil des Todesfallkapitals in %: _____



Pensionskasse Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Personen, die für den Unterhalt für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen müssen (§ 27 Abs. 2a)

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

vollständige Adresse:

Anteil des Todesfallkapitals in %:

Bezügergruppe B (Anspruchsberechtigte 2. Prioritätengruppe).

Eigene Kinder, der verstorbenen Person

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

vollständige Adresse:

Anteil des Todesfallkapitals in %: (Kann auf Personen der Bezügergruppe B aufgeteilt werden)

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

vollständige Adresse:

Anteil des Todesfallkapitals in %: (Kann auf Personen der Bezügergruppe B aufgeteilt werden)

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

vollständige Adresse:

Anteil des Todesfallkapitals in %: (Kann auf Personen der Bezügergruppe B aufgeteilt werden)

Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand:

Versicherungsnummer: AHV-Nr.:

Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise

- Die Ausrichtung des Todesfallkapitals muss innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person verlangt werden.
- Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. Die begünstigte Person hat diese zu beweisen.
- Die Anordnungen der versicherten Person bleiben bis zum Widerruf verbindlich.
- Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des aktuell gültigen Reglements unserer Kasse (PKLK).